

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Northeim

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit §§ 70 ff. SGB VIII und den §§ 3 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) – alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Kreistag des Landkreises Northeim in seiner Sitzung am 03. Juli 2026 folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Northeim beschlossen:

Präambel

Kinder, Jugendliche und Familien stehen im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendhilfe. Der Landkreis Northeim verpflichtet sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen ihre Rechte auf Förderung, Schutz und Beteiligung zu verwirklichen.

Die Arbeit des Jugendamtes orientiert sich insbesondere an

- der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Zielen des § 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII),
- den Grundsätzen der Beteiligung, Prävention und sozialräumlichen Zusammenarbeit.

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt besteht gemäß § 70 SGB VIII aus

1. dem Jugendhilfeausschuss und
2. der Verwaltung des Jugendamtes.

(2) Der Jugendhilfeausschuss führt die Bezeichnung:

„Jugendhilfeausschuss Landkreis Northeim“

§ 2

Aufgaben und Gesamtverantwortung

(1) Der Landkreis Northeim nimmt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgaben nach dem SGB VIII wahr.

Die Tätigkeit des Jugendamtes orientiert sich insbesondere an den Zielen des § 1 SGB VIII. Das Jugendamt fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Weiterhin nimmt das Jugendamt Aufgaben wahr, die den Landkreisen durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind, sowie die Aufgaben der Jugendhilfe, die vom Landkreis Northeim freiwillig übernommen worden sind, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift begründet sind.

Im Übrigen gelten für das Jugendamt, soweit das SGB VIII nichts anderes bestimmt, das Nds. Kommunalverfassungsgesetz, die Hauptsatzung des Landkreises Northeim sowie die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Landkreis Northeim trägt gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Planung, Steuerung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden unter Beachtung der Grundsätze der Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII erbracht.

§ 3 Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe

Die Tätigkeit des Jugendamtes orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

1. Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen
2. Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten
3. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl
4. Abbau von Benachteiligungen und Förderung von Chancengerechtigkeit
5. Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien an Entscheidungen, die sie betreffen.

Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII hat dabei besondere Bedeutung.

§ 4 Zusammenarbeit und Grundsätze

- (1) Das Jugendamt arbeitet eng mit allen relevanten Stellen und Institutionen zusammen, die sich mit den Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien befassen. Das sind insbesondere:
 1. Träger der freien Jugend- und Eingliederungshilfe
 2. Kreisangehörige Städte und Gemeinden
 3. Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen
 4. Gesundheitsdienste
 5. Polizei und Justiz
 6. Agentur für Arbeit, Jobcenter und Sozialleistungsträger
 7. weiteren Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe.
- (2) Die Zusammenarbeit mit anderen Stellen erfolgt insbesondere auf Grundlage von § 81 SGB VIII.

- (3) Die Selbstständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben wird gemäß § 4 SGB VIII geachtet.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 5 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder richtet sich nach Absatz 2.

Davon entfallen:

- 9 Mitglieder auf die Vertretungskörperschaft des Landkreises oder von ihr gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Personen (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).
- 6 Mitglieder auf Personen als Vertretende der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII), die von der Vertretungskörperschaft gewählt wurden.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.

- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören mit beratender Stimme die in § 4 Nds. AG SGB VIII genannten beratenden Mitglieder an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung Jugendamt. Weitere Leitungskräfte der Kreisverwaltung, deren Organisationseinheiten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen oder berühren, werden bei Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen und nehmen zu den jeweiligen Sachthemen beratend teil.
2. die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die oder der von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist,
4. eine Lehrkraft, die von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird,
5. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
6. die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Northeim,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,
9. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde vorzuschlagen ist,
10. eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit weiblichen jungen Menschen, männlichen jungen Menschen oder transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll.
11. optional weitere sachverständige Personen zu einzelnen Beratungsgegenständen.

- (3) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.
- (4) Fraktionen und Gruppen der Vertretungskörperschaft, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB in Verbindung mit § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 6 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Der Jugendhilfeausschuss soll in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe vor einer Beschlussfassung des Kreistages gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen. Im Übrigen bereitet er die Beschlüsse des Kreisausschusses bzw. des Kreistages vor.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr nach:
 - a. § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII und
 - b. § 6 Nds. AG SGB VIII.

Hierzu gehören insbesondere:

- 1. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien
- 2. Förderung der freien Jugendhilfe
- 3. Jugendhilfeplanung
- 4. Beratung des Haushalts der öffentlichen Jugendhilfe
- 5. Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
- 6. weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift zugewiesen worden sind, wie z. B. das Vorschlagsrecht zur Wahl der Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz.

III. Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Organisation

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes besteht aus den Organisationseinheiten der Kreisverwaltung, denen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe übertragen sind.
- (2) Für die Verwaltung gelten die allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisungen der Kreisverwaltung.

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden von der Landrätin oder dem Landrat oder in ihrem bzw. seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes unterrichtet den Jugendhilfeausschuss in geeigneter Form über besondere bedarfsbegründete veranlasste Maßnahmen, Projekte oder Angebote und alle wesentlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in der Kinder- und Jugendhilfe.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. August 2026 in Kraft.

Northeim, 06. Juli 2026

gez.
Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin